

STATUTEN der Freisinnig-Demokratischen Partei Zürich 4 + 5

I. Zweck

- Art. 1 Die Freisinnig-Demokratische Partei Zürich 4 + 5 ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Glied der Freisinnig-Demokratischen Partei der Stadt Zürich.
- Art. 2 Sie bezweckt die Sammlung der freiheitlich gesinnten Bürger zur Pflege des liberalen Gedankengutes und der Behandlung der politischen Geschäfte von Gemeinde, Kanton und Bund.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder können interessierte, volljährige Personen werden. Die Mitgliedschaft ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei. Die Aufnahme findet durch Beschluss des Vorstandes auf schriftliche Beitrittserklärung hin statt. Gegen einen abweisenden Beschluss steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Wirkung auf Ende des Vereinsjahres.
 - durch Ausschluss wegen Verletzung der Parteiinteressen oder wegen unehrenhafter Handlungen.
 - durch Ausschluss wegen Nichtleistung des Mitgliederbeitrages nach ergangener schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, deren Beschluss endgültig ist. Im Fall von Abs. 1 lit. c entscheidet der Vorstand ohne Genehmigung durch die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

III. Organisation

- Art. 5 Die Organe der Partei sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- Art. 6 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe gelegt sind.
- Art. 7 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Sie müssen zudem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder

verlangt wird. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der jeweiligen Versammlung unter Angabe der Traktanden und Anträge schriftlich zu verschicken.

Art. 8 Zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte wird gemäss Art. 7 einmal jährlich bis spätestens Ende Juni die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ihre Geschäfte sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an den Kassier.
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.
- e) Wahl der städtischen und kantonalen Delegierten.
- f) Abnahme der Liste Gemeinde- und Kantonsratskandidaten.
- g) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- h) Revision der Statuten.
- i) Behandlung allfälliger Anträge von Mitgliedern, die spätestens 20 Tage vor der Versammlung eingereicht werden müssen. Wird die 20-tägige Frist missachtet, sind die verspätet eingereichten Anträge automatisch auf die nächste Mitgliederversammlung zu traktandieren.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehaltlich der in Art. 16 und 17 erwähnten Ausnahmen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsident der Stichentscheid zu.

Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Präsident und der Kassier werden durch die Mitgliederversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird durch den Präsidenten eingeladen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat ebenfalls eine Einladung zu erfolgen.

Art. 11 Der Vorstand ist zuständig für die:

- a) administrative Führung der Partei.
- b) Wahl- und Abstimmungsgeschäfte.
- c) Propaganda und Werbung.
- d) Organisation von Veranstaltungen.
- e) Vertretung der Partei gegen aussen.
- f) Aufnahme der Mitglieder gemäss Art. 3.
- g) Bezeichnung von Behördemitgliedern.
- h) Anpassung der Kandidatenliste Gemeinde- resp. Kantonsratswahlen nach deren Abnahme durch die Mitgliederversammlung.

Art. 12 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führt der Präsident allein oder der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für Kassenangelegenheiten führt der Kassier Einzelunterschrift.

IV. . Finanzen

Art. 13 Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlich festzusetzender Mitgliederbeitrag erhoben, dessen minimale Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Mit begründetem Antrag kann der Mitgliederbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

Art. 14 Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Rechnungsrevisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung zu erstatten.

V. Statutenrevision

Art. 16 Die Statuten können nur durch Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Die Auflösung oder Umwandlung der Partei kann nur mit Dreiviertelmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung der Partei ist das Vermögen der Stadtpartei zur Verfügung zu stellen.

Art. 18 Vorstehende Statuten treten an Stelle derjenigen vom 10. April 2003 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2006 genehmigt und in Kraft erklärt.

Art. 19 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02. Juni 2025 angenommen und ersetzen die Statuten vom 30 Mai 2006.

Zürich, 30. Mail 2025

Freisinnig-Demokratische Partei Zürich 4 + 5
Der Präsident:

Der Aktuar:

XXXXX

XXXXX